



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. November 1963

I Teil 14r. 16

Tag 7

Inhalt

Seite

13. 11.63 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode des Staatsrates	169
14. 11. 63 Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.....	170

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlperiode des Staatsrates.

Vom 13. November 1963

Gemäß Artikel 101 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Um die Wahlperiode des Staatsrates an die Wahlperiode der Volkskammer anzugleichen, erfolgt die Wahl des Staatsrates jeweils auf der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Volkskammer.

Der vorstehende, von der Volkskammer am dreizehnten November neunzehnhundertdreißig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten November neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht